

Anlage 6

Begründung des Gemeindeanteils

<u>Verkehrsanlage:</u>	Kanzelkopfstraße einschließlich der südlichen Abzweigung der Buchenlochstraße
<u>Maßnahme:</u>	Erneuerung der Straßenbeleuchtung
<u>Besonderheit:</u>	Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Allgemein:

Die Kanzelkopfstraße bildet zusammen mit der südlichen Abzweigung der Buchenlochstraße eine einheitliche Verkehrsanlage. Bei dieser im Ortsbezirk Diedesfeld gelegenen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verkehrsanlage handelt es sich um eine Gemeindestraße, die vollständig in der Baulast der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt. Diese Wohnstraße befindet sich zwischen der als Kreisstraße ausgewiesenen Heerstraße (K10) und der Buchenlochstraße. Von ihr zweigen die Sommerbergstraße, die Hohe-Loog-Straße, die Taubenkopfstraße sowie die Oberscheidstraße ab.

Die Verkehrsanlage erschließt auf einer Länge von ca. 182 m 21 Grundstücke, die überwiegend ein- und zweigeschossig bebaut sind.

Durchgangsverkehr:

Es ist nur von geringem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen erhöhten Durchgangsverkehr auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

Anliegerverkehr:

Die Straße wird ganz überwiegend von Anliegerverkehr, nämlich den Bewohnern der anliegenden Wohngrundstücke, frequentiert. Dieser Ziel- und Quellverkehr ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Ergebnis:

Die o.g. Verkehrsanlage wird daher nach Einschätzung der Verwaltung ganz überwiegend von Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr frequentiert.

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v. H. – ganz überwiegender Anliegerverkehr –

zu beschließen sein (vgl. zuletzt OVG RP, Beschl. v. 25.01.2007 – 6 A 11315/06.OVG).